

ACHTUNG: „Schwarzspielen“ verboten!

Jedes Spielen auf den Hallenplätzen ohne vorherige Buchung wird zur Anzeige gebracht und eine Strafgebühr von 200,- Euro erhoben!

Schwarzspielen ist kein Kavaliersdelikt sondern laut Strafgesetzbuch § 265a das Erschleichen von Leistungen. Bereits der Versuch ist strafbar.



Zitat aus o.g. §265a Strafgesetzbuch: „Zutritt zu Einrichtungen in der Absicht, das Entgelt nicht zu entrichten“. Zu diesen „Einrichtungen“ gehören typischerweise Museen, Bibliotheken, Schwimmbäder, Tennishallen, u.ä..

An alle Schwarzspieler: Wir möchten darauf hinweisen, dass das Online-Buchungsprogramm exakt die Uhrzeit der Buchung speichert. Der Versuch nachträglich zu buchen wird somit erkannt. Mithilfe der Videoüberwachung am Eingang der Tennishalle lässt sich feststellen, wer wann die Tennishalle betreten hat.

Der Vorstand und die Mitglieder des TC Aalen